

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 265/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Juli 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat der Kläger nicht dadurch "bezeichnet", dass er beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe seinen Sachvortrag sowie die Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. Kochen nicht berücksichtigt und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; *Art 103 Abs 1 Grundgesetz*) verletzt. Zwar gehört zum rechtlichen Gehör auch, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Dass dies hier nicht geschehen sei, ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.
- 3 Der Kläger behauptet, er habe wiederholt darauf hingewiesen, dass er nicht - wie vom LSG angenommen - an einer MCS-Erkrankung, sondern an einer Enzephalopathie leide; dies habe auch der genannte Sachverständige bestätigt. Nähere Angaben, wo sich der angeblich übergangene Vortrag befindet, fehlen. Zumindest im Berufungsverfahren hat der Kläger nichts dergleichen geltend gemacht, denn eine Berufungsbegründung hat er nicht vorgelegt und sich auch sonst nicht geäußert. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die Akten daraufhin durchzusehen, ob sich in ihnen Angaben oder Anträge finden, auf die sich der Beschwerdeführer zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde stützt.
- 4 Was die behauptete Bestätigung einer Enzephalopathie durch den Sachverständigen angeht, treffen die Angaben in der Beschwerdebegründung nicht zu. Der vom Sozialgericht gehörte Sachverständige Prof. Dr. Kochen hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 14. Juli 2004 eine "Multiple Chemical Sensitivity (MCS)-Erkrankung" diagnostiziert; eine Enzephalopathie hat er bei der Beantwortung der Beweisfragen nicht erwähnt. Lediglich an anderer Stelle im Gutachten (Seite 43) heißt es, aufgrund früherer Untersuchungsergebnisse könne "eine sog Enzephalopathie geringen Grades vermutet werden". Eine Feststellung, dass diese Erkrankung vorliege, hat der Sachverständige jedoch nicht getroffen; eine Berufskrankheit nach Nr 1303 oder Nr 1317 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) wird in der zusammenfassenden Beurteilung und der Stellungnahme zu den Beweisfragen ausdrücklich verneint.
- 5 Soweit der Kläger dem LSG vorhält, es habe das neue, vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erarbeitete Merkblatt zur Berufskrankheit Nr 1317 der Anlage zur BKV (*BArbBI 2005, 49*) nicht berücksichtigt, handelt es sich nicht um eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern um die Rüge fehlerhafter Rechtsanwendung, die nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Abgesehen davon konnte sich die Nichtberücksichtigung des Merkblatts auf die Entscheidung nicht auswirken, weil das Beru-

fungungsgericht eine Enzephalopathie beim Kläger nicht festgestellt hat und die im Merkblatt niedergelegten Erkenntnisse zur toxischen Form dieser Erkrankung deshalb für den konkreten Fall keine Bedeutung hatten.

- 6 Dass das Berufungsgericht wesentlichen Prozessstoff nicht berücksichtigt und dadurch den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt habe, ist nach alledem nicht schlüssig dargelegt.
- 7 Nachdem Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

